



ZIVILRECHT

E-MAIL IM SPAM-ORDNER GILT ALS ZUGEGANGEN

Die zunehmende Digitalisierung schlägt sich auch in der Art der Kommunikation im privaten und geschäftlichen Bereich nieder, indem häufig auf elektronischem Wege per eMail in Kontakt getreten wird. Grundsätzlich hat sich diese Kommunikationsweise aufgrund der Ersparnis des Postweges als praktikabel erwiesen, doch gilt es einerseits zu berücksichtigen, dass das österreichische Privatrecht unter Schriftlichkeit die Unterschriftlichkeit (handschriftliche Unterschrift) versteht, sodass ein einfaches eMail, welches nicht mit einer elektronischen Signatur versehen ist, mangels Unterschrift des Absenders nicht dem Schriftformerfordernis entspricht. Andererseits gilt es auch die in

§ 12 E-Commerce-Gesetz für elektronische Erklärungen konkretisierte Empfangstheorie zu beachten. Elektronische Erklärungen gelten demnach als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für den Zugang einer Willenserklärung ist sohin nicht die positive Kenntnisnahme durch den Empfänger notwendig, sondern wird vielmehr darauf abgestellt, ob die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers eingelangt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) gehört die Mailbox des Empfängers jedenfalls dann zu seinem Machtbereich, wenn er zu erkennen gegeben hat, dass er über die eMail-Adresse erreichbar ist. Ein eMail ist für den Empfänger abrufbar, sobald sie in seiner Mailbox eingelangt und gespeichert ist und am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt werden kann. Mit der Formulierung des Gesetzestextes "unter gewöhnlichen Umständen" soll sichergestellt werden, dass nicht schon die faktische Abrufbarkeit für den Zugang maßgeblich ist, sondern Erklärungen vielmehr nur zu den üblichen Geschäftszeiten und nicht während der Urlaubszeit rechtswirksam zugehen. Jeder Nutzer, der sich etwa im Urlaub befindet, hat auch die Möglichkeit, diesen Umstand seinem Geschäftspartner (zB mittels E Mail Erklärung) mitzuteilen. Der Zugang ist bei Einlangen während der Zeit einer angekündigten Abwesenheit erst mit dem Beginn des nächsten Werktags anzunehmen.

In konsequenter Fortführung dieser Rechtsprechung hat das Höchstgericht jüngst zu 3 Ob 224/18i ausgesprochen, dass das Einlangen von Erklärungen im "Spam-Ordner" des Empfängers an der von diesem angegebenen eMail-Adresse als wirksamer Zugang zu beurteilen ist. Im konkreten Fall hat der OGH die Rechtzeitigkeit eines Rücktritts vom Maklervertrag verneint, weil die Rücktrittsfrist bereits durch den Eingang der eMails in der Mailbox des Empfängers (zu welcher auch der Spam-Ordner zählt) ausgelöst worden und damit zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abgelaufen war. Diese Ansicht ist meines Erachtens stringent, da andernfalls der Erklärungsempfänger durch schlichte Nichtüberprüfung des Spam-Ordners den Zugang von Erklärungen verhindern könnte.

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist für die Praxis zu empfehlen, den Spam-Ordner regelmäßig zu überprüfen und eMail-Absender von angekündigten Abwesenheiten, während der der Empfänger der eMail vorübergehend keine Kenntnis nehmen kann, in Form von automatisiert generierten Abwesenheitsnotizen zu informieren.

Madeleine Buric ■